

16.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5697 vom 13. Juli 2021
des Abgeordneten Alexander Vogt SPD
Drucksache 17/14502

Illegale Parteienfinanzierung? Nutzt die CDU unrechtmäßig Videomaterial der Social-Media-Kommunikation von Ministerpräsident Armin Laschet für Parteizwecke und schaut die Staatskanzlei tatenlos zu?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit einiger Zeit streamt die Staatskanzlei öffentliche Auftritte des NRW-Ministerpräsidenten Armin Laschet. Zusätzlich veröffentlichte sie auch Videomitschnitte aus Plenarreden des Ministerpräsidenten.¹ Gleichzeitig finden sich identische Videoschnipsel aus den Reden des Ministerpräsidenten auf den Social-Media-Kanälen der CDU Deutschland.² Bezugnehmend auf meine Kleine Anfrage 4432 vom 22.10.2020 stellt sich daher nun die Frage, ob die CDU Deutschland jetzt nicht nur bei Fotos, sondern auch bei Videos auf bezahlte Vorarbeiten der Staatskanzlei in Nordrhein-Westfalen zurückgreift.

Credits mit dem Hinweis, dass es sich dabei um Videos der Staatskanzlei handelt, sucht man indes vergeblich. In der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 10. September 2020 hatte Medienstaatssekretär Nathanael Liminski jedoch bereits erklärt, dass die Fotos, die im Auftrag der Staatskanzlei aufgenommen wurden, externen Nutzerinnen und Nutzern auf Anfrage immer frei zur Verfügung stünden. Die Nutzung des Bildmaterials sei jedoch an die Bedingung geknüpft, dass jeweils die Bildquelle angegeben wird.

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales hat die Kleine Anfrage 5697 mit Schreiben vom 16. August 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

¹ Beispielfhaft die letzten Tweets in der Timeline des Accounts @landnrw: (Stand 08.07.2021)

<https://twitter.com/landnrw/status/1410239430808461314?s=19>

<https://twitter.com/landnrw/status/1405125331749593089?s=19>

<https://twitter.com/landnrw/status/1405073559345537024?s=19>

<https://twitter.com/landnrw/status/1395301035195830275?s=19>

² Beispielfhaft die letzten Tweets in der Timeline des Accounts @cdu: (Stand 08.07.2021)

<https://twitter.com/CDU/status/1405129844048945159>

<https://twitter.com/CDU/status/1405117780911955977>

<https://twitter.com/CDU/status/1405108977793441792>

1. **Wie erfolgt innerhalb der Staatskanzlei das Freigabeverfahren für Videomaterial an externe Nutzerinnen und Nutzer, die das Videomaterial nicht zu journalistischen Zwecken anfordern?**
2. **Inwiefern dokumentiert die Staatskanzlei, welches Videomaterial an welche externen Nutzerinnen und Nutzer vergeben wird, um die im Impressum der Homepage der Staatskanzlei angegebenen Bildrechtehinweise zu überprüfen?**
4. **Wie verfährt die Staatskanzlei, wenn sie von Urheberrechtsverletzungen in Bezug auf das von ihr zur Verfügung gestellte Videomaterial erfährt?**

Die Fragen 1,2 und 4 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die genannten Fragen der vorliegenden Kleinen Anfrage sind wortgleich zu den Fragen 1, 2 und 4 der Kleinen Anfrage 4432 (LT-Drs. 17/11592) des Abgeordneten Alexander Vogt, nur das Wort „Bildmaterial“ wurde durch das Wort „Videomaterial“ ersetzt.

Da die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4432 für die Bereitstellung von „Bild- und Videoaufnahmen“ gilt, wird auf die damalige Antwort verwiesen.

3. **Wie oft hat nach Kenntnis der Landesregierung die CDU Deutschland oder eine ihrer Gliederungen Videomaterial der Staatskanzlei verwendet? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Beschreibung des Inhaltes, Dauer des Videos, Fundstelle bzw. Link soweit vorhanden und Angabe, ob dies mit oder ohne Angabe der Bildquelle erfolgte).**
5. **Wie beurteilt die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen die Frage, ob es sich in einem solchen Fall um illegale Parteienfinanzierung handeln könnte, wenn das von ihr produzierte Material von der CDU Deutschland zu Werbezwecken für den Kanzlerkandidaten der Union zum Einsatz kommt?**

Die Fragen 3 und 5 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie ebenfalls bereits mit der Antwort auf die Kleine Anfrage 4432 mitgeteilt, werden die Bild- und Videoaufnahmen „aus Gründen der öffentlichen Transparenz“ des Regierungshandelns „mit möglichst niederschweligen Zugangshürden zur Verwendung bereitgestellt. [...] Angesichts der Vielzahl von Verwertungen der Aufnahmen in klassischen und Sozialen Medien ist es der Landesregierung zudem nicht möglich, jede Nutzung im Einzelfall zu überprüfen.“

Eine Nutzung ist insbesondere regelmäßig dann zu gestatten, wenn die Veröffentlichung der Dokumentation des Regierungshandelns oder von Ereignissen von öffentlichem Interesse dient. Die besondere Rolle der Parteien bei der Kommunikation politischer Sachverhalte ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

In diesem Sinne ist die Verbreitung von durch die Staatskanzlei zur Verfügung gestellten Bild- und Videoaufnahmen durch politische Parteien in der Regel zulässig. Dies gilt auch im angefragten Fall. Es gilt für die Nutzung des zur Verfügung gestellten Bild- und Videomaterials durch Dritte grundsätzlich der Quellennachweis entsprechend der Nutzungsbedingungen.